

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung

Das Gesundheitsamt des Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt als zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2021 geändert worden ist, für das Gebiet des Alb-Donau-Kreises und Stadtkreises Ulm folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- (2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Baden-Württemberg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

§ 2

Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Kalenderwoche im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist eine Woche, die mit dem Montag beginnt und dem Sonntag endet.

- (3) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (4) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (5) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (6) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 3

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 4

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

Von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach dem Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder dem Polizeigesetz wahrnehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Begründung

1. Sachverhalt

Durch Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 8 und Abs. 10 IfSG hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 Bestimmungen für Einreisende aus Risikogebieten getroffen.

Vor dem Hintergrund der aktuell sehr dynamischen Entwicklung wurde seit Januar 2021 eine bundesweit einheitliche Nachweispflicht über das Vorliegen eines negativen Tests bei Einreise durch die CoronaEinreiseV eingeführt, um die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und damit unkontrollierte Einträge der Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung trifft das Landratsamt Alb-Donau-Kreis mittels dieser Allgemeinverfügung hierzu für Grenzpendler und Grenzgänger, für Personen, die nahe Angehörige besuchen sowie für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz abweichende Regelungen. Damit setzt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17. Februar 2021 um.

2. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit des Landratsamt Alb-Donau-Kreis ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO BW) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG). Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Einreisende beabsichtigt sich aufzuhalten.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hohen Infektionszahlen im Stadtgebiet Ulm und im Alb-Donau-Kreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV, § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV sind Einreisende aus Hochinzidenzgebieten von § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst, bei denen in begründeten Einzelfällen die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Hochinzidenzgebiete sind Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen, z. B. in Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tagesinzidenz je 100.000 Einwohnern in Deutschland, mindestens jedoch mit einer 7-Tagesinzidenz von 200. Welche Gebiete als Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete eingestuft sind, ist der Liste auf der Internetseite des RKI (www.rki.de/risikogebiete) zu entnehmen. Die Einstufung als Hochinzidenzgebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach der Veröffentlichung der Feststellung auf der oben genannten Internetseite.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es ist zu beobachten, dass es auch in Baden-Württemberg zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Es stehen dabei weder eine wirksame Therapie noch ein Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung, sodass die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fortbesteht. Nach der aktuellen Risikobewertung des Robert Koch-Instituts vom 12. Februar 2021 handelt es sich in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit für alle Bevölkerungsgruppen als sehr hoch eingeschätzt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 18. Februar 2021).

Diese Allgemeinverfügung dient der Konkretisierung der Öffnungsklausel des § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV. In Anbetracht des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes soll mit dieser Allgemeinverfügung unter Beachtung der infektiologischen Erfordernisse für Grenzpendler und Grenzgänger, für Personen, die nahe Angehörige besuchen sowie für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz zum Schutz der betroffenen Grundrechte abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Abs. 1 CoronaEinreiseV ausgenommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV). Gleiches gilt gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 a) für Personen, die einreisen aufgrund des Besuches von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden. Diese Ausnahmemöglichkeiten entfallen jedoch, wenn es sich um ein Hochinzidenzgebiet handelt, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV. Grenzpendler und -gänger sowie Einreisende beim Besuch eines nahen Angehörigen wären dann nach § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte.

Die oben genannten Personengruppen aus Hochinzidenzgebieten müssten sich entsprechend den Regelungen der CoronaEinreiseV vor der Einreise daher regelmäßig testen lassen. Für Grenzgänger und Grenzpendler sowie für Besucher von nahen Angehörigen wird mit dieser Allgemeinverfügung geregelt, dass für den Fall, dass ein negatives Testergebnis nicht bereits bei Einreise vorgelegt werden kann, die Testung unverzüglich im Inland nachzuholen ist. Zum Ausgleich müssen diese Personen zweimal kalenderwöchentlich über einen negativen Test verfügen. Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind daher geeignet, dass die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Unternehmen im Grenzbereich eingeschränkt wird. Zudem werden aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zugelassen. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bei Einsätzen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei, deren Wahrnehmung oftmals kurzzeitige Ein- und Ausreisen in Nachbarstaaten erfordern, besteht zudem eine Ausnahme von der Testpflicht. Die Mobilität der Einsatzkräfte im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden.

Die Maßnahmen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Baden-Württemberg nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland, in das Land Baden-Württemberg, in den Alb-Donau-Kreis und das Stadtgebiet Ulm keine neuen Infektionsherde im Inland entstehen. In der Sommerferien- und Reisezeit hat sich bereits gezeigt, dass sich neue Infektionsherde oftmals nach Einreise aus Risikogebieten bilden. Diese Situation gebietet ein staatliches Handeln mit einer Vielzahl von Maßnahmen einschließlich der Verhinderung neuer Infektionseinträge aus dem Ausland, um der staatlichen Schutzpflicht für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG im erforderlichen Maße nachzukommen und dabei insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, als mittlerweile Mutationen des Virus, die nach ersten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine höhere Infektiosität als das bisherige Virus aufweisen, aufgetreten sind, deren Eintrag es möglichst stark einzudämmen gilt

(Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021).

Die sich ergebende Erleichterung im Vergleich zu anderen Ein- und Rückreisenden aus Hochinzidenzgebieten ist unter infektionsschutzrechtlicher Betrachtung angemessen, da die Ein- und Ausreisen in Nachbarstaaten aufgrund eines triftigen Grundes erfolgt. Einerseits berücksichtigen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen den Schutz der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) und den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) ausreichend. Andererseits kann die Gefahr der Weitertragung des Virus durch den Eintrag vom Ausland angesichts der Verpflichtung des Nachweises von kalenderwöchentlich zwei Negativtests hinreichend eingeschränkt werden. Gleichzeitig belastet diese Verpflichtung zur Testung die Einreisenden nicht unangemessen, da die notwendigen Testungen für alle Einreisenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg kostenlos sind.

Obwohl die epidemische Gefahrenlage weltweit fortbesteht, gibt es global betrachtet deutliche Unterschiede. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung zwischen Hochinzidenzgebieten und Virusvarianten-Gebieten angemessen und sachgerecht. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen können nicht auf Personen übertragen werden, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben. Bei diesen Personen ist von einer deutlich erhöhten Ansteckungsgefahr auszugehen.

Diese Anordnung ist, soweit sie auf das IfSG gestützt ist, gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst auf den 20. April 2021 befristet, wobei sich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage gebietet. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, erhoben werden.

Ulm, den 19. Februar 2021

gez.

Heiner Scheffold
Landrat

**Dieses Dokument wurde am 19. Februar 2021 auf der Webseite des
Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.**